

Bearbeiter: Herr Weigand
Telefon: (0821) 327-2085
Telefax: (0821) 327-12085
E-Mail: ROV_Augusta@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 17. November 2021

**Geplante Errichtung einer Gashochdruckleitung Wertingen – Kötz (Gastransportleitung „AUGUSTA“);
Raumordnungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayernets GmbH plant den Bau einer Gashochdruckleitung von Wertingen (Landkreis Dillingen a.d. Donau) nach Kötz (Landkreis Günzburg). Die geplante Gashochdruckleitung führt auf einer Länge von ca. 40,5 km durch den Regierungsbezirk Schwaben. Die Leitung beginnt in der Nähe des Knotenpunktes Wertingen und verläuft in südwestlicher Richtung durch die Landkreise Dillingen a.d. Donau und Günzburg bis zum Knotenpunkt Kötz.

Nähere Angaben zum Leitungsbauvorhaben, u.a. zur energiewirtschaftlichen Bedeutung, zur Trassenwahl, zu den Trassenvarianten, zur technischen Ausführung und zu den von der Projektträgerin erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt können Sie der Projektbeschreibung entnehmen, die im Rahmen der Beteiligung auf der Internetpräsenz der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de unter „Service – Raumordnung, Regionalplanung – laufende und abgeschlossene Raumordnungsverfahren“ eingestellt ist.

Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum:

24. Januar 2022

Dabei bitten wir die Trassenvarianten jeweils gesondert zu betrachten. Da das Raumordnungsverfahren gemäß Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG fristgebunden abzuschließen ist, ist eine kurze Terminverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sofern Sie Ihre Stellungnahme auf elektronischem Wege abgeben wollen, übermitteln Sie uns diese bitte an: ROV_Augusta@reg-schw.bayern.de



Sollte zu dem oben genannten Termin keine Äußerung vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus der Sicht der von Ihnen zu vertretenden Belange keine Einwendungen gegen das Projekt bestehen.

Die Stellungnahmen sollen sich im Rahmen der jeweils wahrzunehmenden Belange bewegen. Das Raumordnungsverfahren hat die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang steht, welche konkurrierenden räumlichen Belange dem Vorhaben ggf. entgegenstehen bzw. mit welchen Maßgaben etwaige Bedenken oder Einwendungen ggf. ausgeräumt werden können. Auch die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird geprüft. Die Projektausformung im Einzelnen, fachliche und technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Dieses schließt auch eine Überprüfung des Vorhabens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes ein. Die das Raumordnungsverfahren abschließende landesplanerische Beurteilung wird im Übrigen den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreifen und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Silvan Weigand

